



STEUERBERATERKAMMER STUTT GART

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Digitalisierung und IT-Prozesse Frühjahr 2026

Hinweise und Hilfsmittel

Teil A: Schriftliche Prüfung

Die Teilnehmer/innen benötigen für die Aufsichtsarbeit die Texte folgender Gesetze ggf. einschließlich hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien sowie BMF-Schreiben:

- **BMF-Schreiben vom 28.11.2019, GZ IV A 4 -S 0316/19/10003:001, DOK 2019/0962810 "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)", BMF-Schreiben vom 11.03.2024, GZ IV D 2 - S 0316/21/10001:002, DOK 2024/ 0184201 - Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen sowie BMF-Schreiben vom 14.07.2025, GZ IV D 2 – S 0316/00128/005/088 - 2. Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen**
- **Steuergesetze sowie dazugehörige Durchführungsverordnungen und Richtlinien**
- **HGB**
- **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**
- **AO-Handbuch - soweit keine Kommentierungen enthalten sind**

Hinweis: Eine Synopse der GoBD-Fassungen vom 11.03.2024 und vom 14.07.2025 wird als Anlage der Klausur beigelegt.

Zugelassen ist jede Textausgabe (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) eines Verlages, Kopien sind nicht zugelassen.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Lexika und Fachkommentare sind nicht zugelassen.

Die Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der in der schriftlichen Prüfung gestellten Sachverhalte/ Aufgaben entsprechend der **Rechtslage** des Jahres **2025** von Bedeutung sind.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt den Teilnehmenden, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen (z.B. Fußnoten) enthalten bzw. nicht enthalten.

Sofern Paragraphen in der Lösung zu benennen sind, wird ein entsprechender Hinweis innerhalb der Aufgabenstellung gegeben.

Zur Lösung der Aufgaben ist die Benutzung eines nichtprogrammierbaren, netzunabhängigen Taschenrechners ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten, auf eigene Gefahr gestattet. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Die Nutzung von elektronischen Kommunikationsgeräten (Mobiltelefon, Tablet, internetfähige Uhr usw.) ist während der Prüfung nicht gestattet. Entsprechende Geräte sind vor Beginn der Prüfung auszuschalten und dürfen nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Führt ein Prüfungsteilnehmer ein Gerät bei sich oder legt es in Griffnähe ab, kann dies vom Prüfungsausschuss als Täuschungsversuch gewertet werden, mit der Folge, des Ausschlusses von der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das Gerät eingeschaltet ist oder nicht.

Bezüglich Hervorhebungen und Verweisungen in den Gesetzestexten besteht folgende Regelung:

Es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie (farbige) Markierungen vorgenommen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) angebracht worden sind. Die Griffregister dürfen den Paragrafen, dessen schnelleres Auffinden mit dem jeweiligen Griffregister ermöglicht werden soll, sowie Stichworte aus der Überschrift des jeweiligen Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Darüber hinaus sind schriftliche Anmerkungen oder Eintragungen jeder Art unzulässig. Sie gelten als Täuschungsversuch.

Die Hilfsmittel können von der Kammer **nicht** gestellt werden.

Teil B: Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Sie besteht aus einer Präsentation und einem sich anschließenden Fachgespräch.

Für die Präsentation wird den Prüfungsteilnehmern ein Beamer (Anschluss: HDMI) zur Verfügung gestellt.

Weitere Technik, die für die Präsentation benötigt wird (wie z.B. einen Laptop etc.), haben die Prüfungsteilnehmer/innen zur mündlichen Prüfung mitzubringen. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Stuttgart spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung zu kontaktieren. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der für die Präsentation benötigten Technik, wie z.B. Laptop, Akkus etc., obliegt dem Prüfungsteilnehmer. Ein Funktionstest vor Beginn der Präsentation ist möglich.

Als Hilfsmittel für die mündliche Prüfung einschließlich der Vorbereitung auf den mündlichen Vortrag dürfen keine Gesetzestexte sowie keine Textausgaben mit Richtlinien und Verwaltungsanweisungen benutzt werden. Ggf. notwendige Textausgaben in der mündlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Stand: 2. Februar 2026

Dok **3402811**